



## I. Abtheilung: Studien.

### Ueber die wissenschaftliche Bildung des hl. Benedict.

Von P. Edmund Schmidt in Metten.

(Dritter Artikel.)

#### VI. Allgemeine Bemerkungen über den Stil und die Sprache der Regula.

Die eigentlich massgebenden Merkmale, wodurch sich hinsichtlich der Form das Werk eines wissenschaftlich durchgebildeten Mannes von dem eines minder gebildeten unterscheidet, sind hauptsächlich: logische Ordnung in der Anlage und Präcision im Ausdruck.<sup>1)</sup> Von dem grösseren oder geringeren Grade, in welchem ein Buch diese beiden Eigenschaften besitzt, kann man sicher und unbedingt auf den Grad der wissenschaftlichen Bildung seines Verfassers schliessen.

<sup>1)</sup> Viele zählen zu diesen Kennzeichen der höheren Bildung auch eine klassische Sprache. Für literarische Erzeugnisse, deren Zweck eben die Sprache ist, hat diese Ansicht Berechtigung, in anderen Werken aber würde dieser Massstab mit Unrecht angelegt; denn in denselben ist die Sprache nur Mittel und muss sich dem Zwecke unterordnen und anpassen. Jedenfalls würde der Schriftsteller seinem Zwecke nicht nützen, welcher in einem ernsten und ganz dem praktischen Leben angehörenden Gegenstande mit mehr oder weniger Glück die Ausdrucksweise einer viel früheren Periode nachahmen wollte. — Der hl. Benedict hat gewiss nicht nach literarischem Ruhme gestrebt, sondern war nur darauf bedacht, in einer für seine Zeitgenossen wohl verständlichen Art zu schreiben. Nichtsdestoweniger wird er, wie es einem klugen Manne geziemt, eine Sprache gewählt haben, die der Bedeutung und Würde seines Gegenstandes angemessen war. Es dürfte darum keinem Zweifel unterliegen, dass die Regula zu den besten und reinsten Schriften der Latinität des VI. Jahrhunderts gehört und als solche auch einer besonderen Beachtung von Seiten der Philologen werth ist.

Soll also die Regula für den Gegenstand dieser Artikel neue Beweise liefern, welche die früher erbrachten bestätigen und noch verstärken, so kann dies wirksam nur in der angedeuteten Richtung geschehen. Es muss sich nachweisen lassen, dass dieselbe in vollkommen logischer Ordnung angelegt sei und zwar in ihrem ganzen Bau und in allen ihren Theilen; und dass sich überdies in jedem ihrer Sätze Ueberlegung und Berechnung und in den gewählten Ausdrücken Klarheit und Bestimmtheit erkennen lassen.

Beides soll in diesem und dem folgenden Artikel vollständig von der Regula bewiesen werden. Sowohl der erste Beweis, aus ihren allgemeinen Merkmalen hinsichtlich der Sprache und des Stiles, als auch der zweite, aus einzelnen Capiteln geschöpft, wird beide Theile der These zugleich im Auge haben: nämlich die logische Ordnung in ihrer Anlage und die Präcision im Ausdruck;

#### XLII. UT POST COMPLETORIUM NEMO LOQUATUR.<sup>1)</sup>

Silentium  
noctu religiose  
servandum.      Omni tempore silentium debent studere monachi,  
maxime tamen nocturnis horis. Et ideo omni tempore  
sive ieiunii sive prandii: si tempus fuerit prandii,  
mox surrexerint a coena, sedeant omnes in unum,  
et legat unus Collationes vel Vitas Patrum aut certe  
aliud quod aedificet audientes (non autem Heptateuchum  
aut Regum, quia infirmis intellectibus non erit utile  
illa hora hanc Scripturam audire, aliis vero horis  
legantur) — si autem ieiunii dies fuerint, dicta  
Vespera parvo intervallo mox accedant ad lectionem  
Collationum, ut diximus; et lectis quatuor aut quinque  
foliis vel quantum hora permittit, omnibus in unum  
occurrentibus per hanc moram lectionis si quis forte  
in assignato sibi commisso fuit occupatus, — omnes  
ergo in unum positi compleant, et exeuntes a Com-  
pletoriis nulla sit licentia denuo cuiquam loqui  
aliquid.

Quare post  
coenam fit  
lectio spirit.,  
  
et dicto  
Completorio  
incipit  
silentium.

Sanctio legis.      Quod si inventus fuerit quisquam hanc prae-  
varicari taciturnitatis regulam, gravi vindictae subiac-  
eat; excepto si necessitas hospitem supervenerit,  
aut forte abbas alicui aliquid iusserit; quod tamen  
et ipsud cum summa gravitate et moderatione hones-  
tissime fiat.

Qui casus  
excipiantur.

<sup>1)</sup> Die hier und später beigegebene Uebersetzung der aufgenommenen Abschnitte soll die sonst etwa nöthigen Anmerkungen ersetzen und die richtige Auffassung des Textes erleichtern.

der dritte aber, aus ihrer Disposition und ihrem Grundriss genommen, wird den ersten Theil der These allein betreffen.

Die Ueberlegung und Umsicht, womit der hl. Benedict sein Werk verfasst hat, und seine Gewandtheit im Gebrauch der Sprache zeigen sich vorzugsweise an folgenden allgemeinen Eigenschaften:

1. Sehr viele Sätze der Regula sind lang und bestehen aus vielen Gliedern; und doch sind sie stets wohlgeordnet, so dass selbst die zuweilen vorkommenden Anakoluthe mit Absicht und zum Zweck der Klarheit oder der schärferen Hervorhebung angewendet erscheinen. Dafür geben sowohl die in früheren Jahrgängen behandelten Capitel als auch die unten folgenden einige Proben; hier nur das 42. mit der Uebersetzung als weiteres Beispiel.

Verbot nach dem Completorium noch zu sprechen.

Zu jeder Zeit müssen die Mönche sich des Stillschweigens befeissen, am meisten jedoch in den Stunden der Nacht. Darum sollen für alle Tage, mögen es nun Fasttage sein oder Tage, an welchen zweimal gespeist wird, folgende Bestimmungen gelten: an Tagen, an welchen auch ein Mittagessen stattfindet, setzen sich alle, sobald sie von der Abendmahlzeit aufgestanden sind, an einem bestimmten Ort zusammen, und einer liest die »Unterredungen« oder die »Lebensbeschreibungen der Väter« oder auch etwas anderes vor, was geeignet ist, die Zuhörenden zu erbauen (aber nicht die sieben ersten Bücher der hl. Schrift oder die Bücher der Könige, weil es für schwache Seelen in dieser Stunde nicht zuträglich ist, jene Theile der hl. Schrift anzuhören; zu anderen Stunden des Tages sollen sie jedoch gelesen werden) — an Fasttagen aber begeben sie sich, wenn die Vesper gebetet ist, nach kurzer Zwischenzeit alsbald zur Lesung der »Unterredungen,« wie oben gesagt; sind nun vier bis fünf Blätter oder so viel die Zeit erlaubt, gelesen, wobei sich unterdessen alle einfänden, falls etwa einer durch ein ihm aufgetragenes Geschäft fern gehalten war, so beten alle an demselben Orte, wie gesagt, versammelt das Completorium, und wenn sie nach dem Completorium hinausgehen, soll es nicht mehr gestattet sein, mit wem immer noch etwas zu reden.

Wird ein Mönch der Uebertretung dieses vorgeschriebenen Stillschweigens schuldig befunden, so unterliegt er schwerer Strafe, ausgenommen, wenn es der Gäste wegen zufällig nöthig sein sollte, oder wenn etwa der Abt einem einen Auftrag erteilt; aber auch dies soll nur mit möglichstem Ernste, mit kurzen Worten und in sittsamster Weise geschehen.

Die Unkenntniss dieser Eigenthümlichkeit dürfte Ursache sein, dass die gewöhnlichen Textausgaben manche Sätze durch unrichtige Interpunction öfters zerreißen und theils unbequeme Wörtlein weglassen, theils zur Herstellung leicht verständlicher Sätze hinzufügen. Belege hiefür gibt ein Vergleich der ältesten Handschriften mit den gedruckten Exemplaren zur Genüge. Die grammatische und logische Analyse des Textes erweist jedoch immer, dass die ursprüngliche Form des hl. Benedict einen besseren und klareren Sinn ergibt. Fast möchte man meinen, die Herausgeber hätten sich vor der Annahme gefürchtet, dass er lange und dazu noch sprachlich vollkommen richtige Perioden habe schreiben können.

2. Ein zweites Merkmal der Regula ist ihr ausserordentlich gedrängter Stil. Während der hl. Benedict in seinen langen und in Folge dessen auch manchmal schwerfälligen Perioden der Sitte seiner Zeit huldigte, trägt seine Sprache im übrigen ganz das Gepräge seiner Individualität, des starken, selbstbewussten Gesetzgebers, und steht in grellem Gegensatz zu den meisten Werken jener Periode, in welcher die Breite, Geschraubtheit und Ueberladenheit des Stiles geliebt, geübt und in den Schulen gelehrt wurde. Dr. Thorbecke sagt hierüber mit Recht: »Wir müssen sie (die panegyrische Sprache) hinnehmen als Form des Ausdruckes, wie den geschraubten dunkeln Stil, dessen Gedanken nur zu oft die Mühe der Entzifferung nicht belohnen.«<sup>1)</sup> Man vergleiche nur die Schriften des Cassiodorus und des hl. Ennodius, abgesehen von denen der Grammatiker Fulgentius, Planciades und anderer Zeitgenossen. Ganz anders verhält es sich in dieser Beziehung mit der Regula. Auf sie kann man mit Recht das Lob anwenden, welches der hl. Gregor der Wunderthäter den römischen Gesetzen spendet. Er nennt dieselben bewunderungswerth, mit Aufbietung grosser Mühe verfasst und nicht leicht zu erlernen; sie seien weise, scharfsinnig, mannigfaltig, in der erhabenen, grossartigen, wahrhaft majestätischen Sprache der Römer geschrieben.<sup>2)</sup>

## V. DE OBEDIENTIA.

Quid obedientia; qui obedientes. Primus humilitatis gradus est obedientia sine mora. Haec convenit his qui nihil sibi a Christo carius aliquid existimant.

<sup>1)</sup> Cassiodorus Senator, Heidelberger Programm 1867.

<sup>2)</sup> Die ganze merkwürdige Stelle der Oratio panegyrica in Originem lautet: Οἱ θαυμαστοὶ ἡμῶν σοφῶν νόμοι, οἷς νῦν τὰ πάντων τῶν ὑπὸ τῶν Ῥωμαίων ἀρχῆν ἀνθρώπων κατευθύνεται πράγματα, οἱ μὲν οὔτε συγκείμενοι, οὔτε καὶ ἐκμανθανόμενοι ἀταλαιπώρως ὄντες μὲν αὐτοὶ σοφοὶ τε καὶ ἀκριβεῖς καὶ ποικίλοι καὶ θαυμαστοὶ καὶ

Die Regula setzt in der That einen sehr aufmerksamen Leser voraus, welcher über kein Wort derselben als bedeutungslos und geringfügig hinweggeht. Daher kommt es, dass manchmal durch falsche Auffassung oder Weglassung oder Hinzufügung auch nur eines Wortes nicht nur die betreffende Stelle, sondern selbst längere Abschnitte des Zusammenhanges ganz entbehren oder in falsche Beziehungen gebracht werden und somit entweder ganz unverständlich sind oder wenigstens nicht mehr im Sinne des hl. Verfassers erkannt werden können. Als Beispiele mögen folgende wenige Fälle dienen, deren die Varianten der Textausgaben noch andere bieten. In der Vorrede hat man das comparative »ut«, als dessen Correlat »ita« folgt, als Finalconjunction angesehen, wodurch die ganze Vorrede unverständlich wird. Im 2. Capitel hat man »sit« eingeschoben, was zur Folge hatte, dass aus einem Satze zwei wurden, und das logische Verhältniss der Gedanke nicht mehr klar hervortrat. Im 7. Capitel (gr. 1<sup>o</sup>) hat man durch Auslassung des consecutiven »ut« einen Exhortativsatz geschaffen und den ganzen Abschnitt in Verwirrung gebracht. Ebendort (gr. IV<sup>o</sup>) wird durch Auslassung von »qui« das Subject in das Prädicat verwandelt. Im 60. Capitel wird der Subjects-nominativ »causa« als Präposition angesehen und dadurch der Satz und das Folgende verstümmelt u. s. f. Am meisten ist freilich durch unrichtige Interpunction und Abtheilung gefehlt worden.<sup>1)</sup>

Auch für diesen gedrängten Stil können alle bisher in dieser Zeitschrift behandelten oder abgedruckten und die später in extenso aufzunehmenden Capitel der Regula als Belege dienen. Als weiteres Specimen möge hier noch das 5. Capitel folgen, weil es zu ihren schwierigsten Theilen gehört und deshalb ganz besonders geeignet ist jene Eigenthümlichkeit zu illustriren.

### Vom Gehorsam.

Die erste Stufe der Demuth ist der unverzügliche Gehorsam. Derselbe ist Sache derjenigen, die in ihrem Herzen nichts einer höheren Liebe werth achten als Christum.

συνελόντι εἰπεῖν Ἑλληνικιώτατοι ἐκφρασθέντες δὲ καὶ παραδοθέντες τῇ Ῥωμαίων φωνῇ, καταπληκτικῇ μὲν καὶ ἀλοζόνι, καὶ συσσηματιζομένῃ τῇ ἐξουσία τῇ βασιλικῇ, φορτικῇ δὲ ὅμως ἐμοὶ οὐ μὴν ἄλλως πως οὔτε δυνατόν ἦν, εἰ καὶ βουλητὸν εἶναι μοι εἶποιμ' ἂν ποτε. (Migne P. g. X. col. 1052.)

1) Behufs leichterer Auffindung folgen hier die Stellen etwas ausführlicher: „**Ut** qui nos iam in filiorum dignatus est numero computare . . . . **ita** enim . . . .“ — „memor **sit** semper abbas, quia doctrinae suae . . . .“ — „. . . . semper sit memor omnia quae praeceptum Deus, **ut** qualiter . . . .“ — „Sed et: praeceptum Domini . . . . adimplentes **qui** percussi . . . .“ — „Et si forte ordinationis aut alicuius rei **causa** fuerit in monasterio.“

Obedientiae  
sine mora  
actus internus  
et externus.

Propter servitium sanctum quod professi sunt seu propter metum gehennae vel gloriam vitae aeternae mox ut aliquid imperatum a maiore fuerit, ac si divinitus imperetur, moram pati nesciant in faciendo. De quibus Dominus dicit: »Obauditu auris obedivit mihi;« et item dicit doctoribus: »Qui vos audit me audit.« Ergo hi tales relinquentes statim quae sua sunt et voluntatem propriam deserentes mox exoccupatis manibus et quod agebant imperfectum relinquentes vicino obedientiae pede iubentis vocem factis sequuntur, et veluti uno momento praedicta magistri iussio et perfecta discipuli opera — in velocitate timoris Dei ambae res communiter citius explicantur.

Describuntur  
obedientes.

Quibus ad vitam aeternam gradiendi amor incumbit, ideo angustam viam arripiunt unde Dominus dicit: »Angusta via est quae ducit ad vitam,« ut non suo arbitrio viventes vel desideriis suis et voluptatibus obedientes sed ambulantes alieno iudicio et imperio in coenobiis degentes abbatem sibi praeesse desiderant. Sine dubio hi tales illam Domini imitantur sententiam qua dicit: »Non veni facere voluntatem meam sed eius qui misit me.«

Quae obedien-  
tibus sint  
vitanda.

Sed haec ipsa obedientia tunc acceptabilis erit Deo et dulcis hominibus, si quod iubetur non trepide, non tarde, non tepide aut cum murmurio vel cum responso nolentis efficiatur, quia obedientia quae maioribus praebetur Deo exhibetur; ipse enim dixit: »Qui vos audit me audit.« — Et cum bono animo a discipulis praebere oportet, quia »hilarem datorem diligit Deus.« Nam cum malo animo si obedit discipulus, et non solum ore sed etiam in corde si murmuraverit, etiamsi impleat iussionem, tamen acceptum iam non erit Deo qui cor eius respicit murmurantem, et pro tali facto nullam consequitur gratiam, imo poenam murmurantium incurrit, si non cum satisfactione emendaverit.

Wegen des heiligen Dienstes, den sie gelobt haben, oder aus Furcht vor der Hölle oder wegen der Herrlichkeit des ewigen Lebens dürfen sie, sobald etwas vom Oberen befohlen wird, gerade so als wäre es von Gott selbst befohlen, keinen Verzug in der Ausführung kennen. Von diesen gilt das Wort des Herrn: »Er hat mir gehorcht, sobald sein Ohr meine Stimme vernommen;« und ebenso spricht er zu den Lehrmeistern: »Wer euch hört, hört mich.« Die, welche so gewillt sind, verlassen daher sogleich das ihrige und verleugnen ihren eigenen Willen, indem ihre Hände alsbald von ihrer Arbeit abstehen, sie lassen das, womit sie beschäftigt waren, unvollendet liegen und ihre That des Gehorsams folgt wie auf dem Fusse dem Worte des Befehlenden; und so gehen gleichsam in demselben Augenblick beide Dinge — der zuvor ausgesprochene Befehl des Meisters und das vollzogene Werk des Jüngers gemeinsam mit einer Raschheit, wie die Furcht Gottes sie verleiht, schnell vor sich.

Diejenigen, welche ein lebhaftes Verlangen in sich tragen, ihre Schritte dem ewigen Leben zuzulenken, schlagen, um diesen Zweck zu erreichen, den engen Weg ein, von welchem der Herr sagt: »Eng ist der Weg, der zum Leben führt,« wenn sie nicht nach eigenem Gutdünken leben, noch auch den Wünschen und Begierden ihres Herzens dienen, sondern nach dem Urtheil und Befehl eines anderen wandeln, in klösterlicher Gemeinschaft leben und aufrichtig begehren, dass ein Abt ihnen vorgesetzt sei. Solche handeln gewiss nach dem Ausspruch des Herrn, in welchem er sagt: »Ich bin nicht gekommen, meinen eigenen, sondern den Willen dessen zu thun, der mich gesandt hat.«

Aber selbst dieser Gehorsam wird nur dann Gott wohlgefällig und den Menschen angenehm sein, wenn das Befohlene nicht zu hastig, nicht zu säumig, nicht obenhin, noch auch mit Murren oder Widerspruch vollzogen wird, weil der Gehorsam, welchen man den Vorgesetzten leistet, Gott erwiesen wird; denn er hat selbst gesagt: »Wer euch hört, hört mich.« Auch muss er mit freudigem Herzen geleistet werden; denn »einen fröhlichen Geber hat Gott lieb.« Wenn aber der Jünger nur widerwillig gehorcht, und zwar nicht bloss dann, wenn er mit dem Munde murrte, sondern auch, wenn dies nur im Herzen geschieht, wird sein Gehorsam, trotzdem er den Befehl vollzieht, doch nicht mehr wohlgefällig vor Gott sein, der auf dessen murrendes Herz schaut; und für ein solches Werk erlangt derselbe durchaus keinen Gnadenlohn, er zieht sich vielmehr die Strafe der Murrenden zu, wenn er nicht Genugthuung leistet und sich bessert.

Wie aus dem vorstehenden Text und der Uebersetzung ersichtlich ist, erreicht die Bündigkeit und Kürze des Ausdruckes in diesem Capitel einen so hohen Grad, dass sie kaum noch weiter gehen könnte. Dies wird noch mehr in die Augen springen, wenn eine eingehende Erklärung auch den ganzen Inhalt auseinandersetzt und seinen durchaus wissenschaftlichen Gedankengang des Näheren entwickelt, was jedoch hier zu weit führen würde.

3. Mit welcher Ueberlegung jedes Wort der Regula geschrieben ist, zeigen vorzüglich die kleinen Verbesserungen und Veränderungen, die der hl. Benedict selbst am Texte vorgenommen. Es führen nämlich die ältesten Manuscripte auf zwei Originale zurück, die in einigen ganz untergeordneten Punkten unter sich abweichen und sich nachweislich wie eine erste und eine verbesserte zweite Auflage zu einander verhalten. Und worin bestehen diese Veränderungen? Einige wenige Beispiele mögen zeigen, wie behutsam, ja ängstlich der hl. Benedict bemüht ist, den Text der ersten Fassung möglichst wenig zu verändern,<sup>1)</sup> wie diese Veränderungen selbst theils durch kleine Zusätze und Verbesserungen die Klarheit fördern, theils überflüssige Ausdrücke beseitigen, und wie sie an anderen Stellen wiederum das Ergebnis der gemachten Erfahrungen sind.

Frühere Leseart:

Letzte Form:

1. Praefatio.

Succinctis ergo fide vel observantia bonorum actuum lumbis nostris et calceatis in praeparatione Evangelii pacis pedibus pergamus itinera eius . . .

Succinctis ergo fide vel observantia bonorum actuum lumbis nostris per ducatum Evangelii pergamus itinera eius . . .

2. Cap. IV.

Zelum et invidiam non habere.

Zelum non habere, invidiam non exercere.

3. Cap. XXIII.

Si quis frater contumax aut inobediens aut superbus aut murmurans aut in aliquo contrario consistens sanctae regulae . . . repertus fuerit . . .

Si quis frater contumax aut inobediens aut superbus aut murmurans vel in aliquo contrarius existens sanctae regulae . . . repertus fuerit . . .

<sup>1)</sup> Diesem Umstande sind ohne Zweifel manche Schwerfälligkeiten des Stiles zuzuschreiben, welche durch spätere Einschießel verursacht sind.

4. Cap. XXIX.

Frater qui proprio vitio egreditur aut proiicitur de monasterio, si reverti voluerit . . .

Frater qui proprio vitio egreditur de monasterio, si reverti voluerit . . .

5. Cap. XLII.

Heptateuchum aut Regum, quia infirmis intellectibus non erit utile illa hora hanc Scripturam audire, aliis horis legantur.

Non autem Heptateuchum aut Regum, quia infirmis intellectibus non erit utile illa hora hanc Scripturam audire, aliis vero horis legantur.

6. Cap. XLVI.

Dum per alium cognitum fuerit (delictum), maiori subiaceat emendationi animae venia. Peccati causa si fuerit latens, tantum abbati aut spiritualibus senioribus patefaciant . . .

Dum per alium cognitum fuerit (delictum), maiori subiaceat emendationi. Si animae vero peccati causa fuerit latens, tantum abbati aut spiritualibus senioribus patefaciat . . .

7. Cap. LIX.

. . . promittant (parentes) . . . quia numquam per se, numquam per subiectam personam . . . ei aliquando aliquid dant aut tribuunt occasionem habendi . . . atque ita omnia observantur, ut nulla suspicio remaneat puero . . .

. . . promittant (parentes) . . . quia numquam per se, numquam per suffectam personam . . . ei aliquando aliquid dant aut tribuunt occasionem habendi . . . atque ita omnia obstruantur, ut nulla suspicio remaneat puero . . .

So lassen sich durch das ganze Buch die Spuren der verbessernden Hand verfolgen.

4. Es ist unverkennbar und es wird auch vom hl. Benedict im letzten Capitel der Regula ausdrücklich hervorgehoben, dass er dieselbe unter einem ganz besonderen göttlichen Beistand verfasst hat.<sup>1)</sup> Allein wie die erwähnten Verbesserungen

<sup>1)</sup> „Quisquis ergo ad patriam caelestem festinas, hanc minimam inchoationis regulam descriptam adiuvante Christo perface, et tunc demum“ etc. Auf den ersten Blick möchte man versucht sein, die Worte: „adiuvante Christo“ als einen Zusatz zu „perface“ anzusehen; sie gehören jedoch zu „descriptam.“ Um sich davon zu überzeugen, genügt es, „adiuvante Christo“ von „descriptam“ zu trennen und „perface“ nachzusetzen. Wären sie zu letzterem zu beziehen, so würde dadurch keinerlei Störung oder Aenderung im Sinne erfolgen. Allein es

schon durch ihr blosses Dasein ein unwiderlegliches Argument dafür sind, dass die Regula nicht als inspiriert im eigentlichen Sinn des Wortes angesehen werden kann und also in der That ein Werk des hl. Benedict ist, so verrathen dieselben andererseits eine so grosse Sorgfalt und Gewandtheit, dass sie zugleich ein vollgiltiges Zeugnis für seine hohe Bildung ablegen; denn nur durch einen sehr gründlichen und gelehrten Unterricht und viele Uebung kann jemand dazu befähigt werden.

Durch diese Bemerkung gewinnen auch die im ersten Artikel S. 69 erwähnte meisterhafte Auswahl und die dem jeweiligen Zweck entsprechende Modification der Citate aus der hl. Schrift und aus anderen Büchern, welche stets in innerem logischen Zusammenhang stehen, eine besondere Beweiskraft. — Das Gleiche gilt von dem Umstand, dass in der Regula keine Wiederholungen vorkommen. Wenn sie auch die nämlichen Gegenstände an mehreren Orten berührt, so geschieht das immer von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Sie spricht z. B. vom 23. bis zum 30. Capitel und wiederum im 43—46. von den Brüdern, die sich einen leichten oder schweren Fehltritt haben zu schulden kommen lassen. Allein die zuerst genannten acht Capitel enthalten die *Leges poenales* des Klosters, worin selbstverständlich auch die Pädagogik häufig zu Worte kommt, während die anderen vier Capitel die *Canones poenitentiales* enthalten, der Bussdisciplin des christlichen Alterthums entsprechend, und von der Reconciliation der Reuigen handeln. Vom Gehorsam ist speciell die Rede im 5., 7. und im 68. Capitel. Das 5. handelt vom Gehorsam als der ersten Grundbedingung des monastischen Lebens, das 7. vom Gehorsam als Tugend und Akt der Demuth, das 68. endlich vom Verhalten des Untergebenen dem Oberen gegenüber, wenn letzterer ihm einen ganz besonders schweren oder unmöglich scheinenden Auftrag ertheilen sollte. Vom Abte handelt das 2. und wiederum das 64. Capitel. Ersteres handelt von den Eigenschaften und den Pflichten eines Abtes; letzteres wendet sich an den neugewählten Abt und ertheilt ihm Rathschläge und namentlich Warnungen vor Fehlern, die er in unklugem Eifer leicht begehen könnte. — Während aber der hl. Benedict fehlerhafte Wiederholung gänzlich meidet, schärft er doch

zeigt sich sogleich, dass dadurch „descriptam“ nicht bloss überflüssig und unverständlich, sondern geradezu störend würde, ein klarer Beweis, dass jene Worte zu „descriptam“ gehören. Es entspricht diese Verbindung übrigens auch vollständig dem Schluss des 1. Capitels: „*His ergo omissis ad coenobitarum fortissimum genus disponendum adiuvante Domino veniamus.*“

fast bei jeder Gelegenheit seine Grundsätze ein, z. B. die Verantwortung der Vorgesetzten, die kluge und massvolle Behandlung, Verwendung und Beschäftigung eines jeden, die allseitige und beharrliche Verleugnung des eigenen Willens und Aehnliches.

5. Eine nicht gewöhnliche literarische Bildung verräth endlich auch die äussere Form des ganzen Werkes. Die Regula beginnt mit einer längeren Vorrede, in welcher der hl. Verfasser sagt, welche moralische Disposition er in seinen Jüngern voraussetzt, was er von ihnen verlangt und wünscht; am Schluss derselben, im Uebergang zu seinem eigentlichen Gegenstande, deutet er in grossen Zügen die Absicht und die Grundsätze an, die ihn bei der Abfassung der Regula geleitet haben. Diese selbst hat er in dreiundsiebzig Capitel zerlegt und jedem eine besondere Aufschrift gegeben; dem ersten derselben hat er eine vollständige Zusammenstellung dieser Capitelüberschriften, also ein regelrechtes Inhaltsverzeichnis vorausgeschickt. Dabei ist wohl zu beachten, dass alle diese einzelnen Bestandtheile des Buches durch unanfechtbare innere und äussere Gründe sich als echt und ursprünglich erweisen. Rücksichtlich der Form ist also selbst in unserer verwöhnten Zeit nichts an der Regula auszusetzen; im VI. Jahrhundert jedoch musste sie von dieser Seite betrachtet, zu den vollkommensten Werken gerechnet werden. Es zeigt sich hierin klar, dass ihr Verfasser die Vortheile der scheinbar geringfügigen und nebensächlichen Form und Anordnung sehr wohl kannte und würdigte und mit glücklichem Erfolg bestrebt war, auch in dieser Hinsicht seiner Regula alle wünschenswerthen Vorzüge und die möglichste Vollendung zu geben.

Nimmt man diese ganz allgemeinen Merkmale der Sprache, des Stiles und der Form der Regula in ihrer Gesamtheit, so muss man zugestehen, dass dieselben ein unwiderleglicher Beweis sind sowohl von den ausserordentlichen Talenten ihres Verfassers als von der Ueberlegung, Bedachtsamkeit und Vorsicht, die ihn überall geleitet hat, und nicht minder von dessen erfolgreichem Bemühen, seinem Werke die möglichste innere und äussere Vollkommenheit zu geben. Sie sind also auch ein lautes Zeugnis für dessen hohe wissenschaftliche Bildung.

6. Dieser Folgerung wird man um so weniger sich zu entziehen vermögen, wenn man endlich noch erwägt, dass der hl. Benedict für sein Werk als vollständiges und systematisches Gesetzbuch weder in der kirchlichen noch in der profanen Literatur ein eigentliches Vorbild hatte. Wohl gab es damals schon manche Ordens-

regeln:<sup>1)</sup> aber keine derselben zieht alle Verhältnisse in den Kreis ihrer Bestimmungen, keine hat ausdrücklich die weitere Verbreitung auf verschiedene Länder im Auge, keine lässt Ordnung, Plan und System erkennen, keine verleiht dem Ordenshaus eine so feste Gestalt und Einheit, sichert so sehr dessen Fortbestand und lässt so vielseitige Anwendung zu, wie die des hl. Benedict, so dass ihr mit Recht ein universeller Charakter zugeschrieben wird. Nur dieses allein erklärt den Beifall, mit welchem sie überall aufgenommen wurde, die Bewunderung, die sie überall erregte, und das Ansehen, welches sie bis zur Stunde genießt. Dies ist auch der eigentliche Grund, warum sie im Abendlande nach und nach alle übrigen Ordensregeln verdrängte und mehr als vier Jahrhunderte lang allein in Geltung war, so dass sie die *Regula monachorum κατ' ἐξοχήν* wurde.

<sup>1)</sup> Lukas Holstenius zählt in seinem *Codex Regularum* mehr als zwanzig verschiedene, vor dem hl. Benedict verfasste Ordensregeln auf, und es hat deren gewiss noch andere gegeben, die nicht auf uns gelangt sind. Für den Zweck dieser Arbeit kommen übrigens nur folgende vier in Betracht, welche ein höheres Ansehen genossen haben, weiter verbreitet gewesen sind und häufiger genannt werden:

1. Die Regel des hl. Pachomius. Dieselbe enthält 194 Punkte, ist ausschliesslich den ägyptischen Verhältnissen angepasst, unvollständig und ohne erkennbare Ordnung; der hl. Benedict hat sie öfters benützt, indem er einzelne Bestimmungen derselben zusammenzog und verallgemeinerte.

2. Die Regel des hl. Basilius des Grossen. Die *Regulae fusius tractatae* bestehen aus 55, die *Regulae brevius tractatae* aus 313 Interrogationes und Responsiones; beide hat Rufin auf 203 Interrogationes etc. reducirt; ausserdem werden ihm noch *Constitutiones monachorum* in 34 Capiteln zugeschrieben. In seiner *Observatio critica* zur genannten Uebersetzung und Bearbeitung Rufins sagt Holstenius: „Tota autem haec Regula constat 203 quaestionibus cum earum responsionibus ex s. Scriptura desumptis, quibus continentur omnia quae ad Christianam perfectionem pertinent vel ad essentialia monachorum munia speciatim spectant. Etsi enim s. Basilius non tangat exteriores ceremonias et observationes ab aliis monasticae vitae legislatoribus praescriptas . . .; attamen ad reformandum interiorem hominem salutaria praecepta tradit, maxime attendens ad morum constitutionem et cordis directionem.“ Sie ist also, weil sie nur Eine Seite des Ordenslebens berücksichtigt, ungenügend; aber sie ist auch weitschweifig und lässt keine Ordnung erkennen.

3. Die sogenannte Regel des hl. Augustin (ep. 211, al. 109), bestehend aus einer Praefatio und 24 Paragraphen, ist kurz und an eine schon bestehende Genossenschaft gerichtet. Sie will nicht das sein, was man unter einer Ordensregel versteht, und gibt darum mehr nur ascetische Vorschriften und Directiven, damit die drei wesentlichen Gelübde im rechten Geiste beobachtet werden.

4. Die *Regula Cassiani*. Man versteht darunter die vier ersten Bücher „de institutis coenobiorum“ (I. 1 von der Kleidung, II. 2 und 3 vom Gebet und dem *Officium divinum*, I. 4 „de institutis renuntiantium“). Dieselben sind ein geschichtliches Exposé der Lebensweise und der Gebräuche der Mönche in Aegypten zur Nachahmung vorgestellt; ein Gesetzbuch bilden sie nicht.

## VII. Beweise aus einzelnen Theilen der Regula.

Nach dem Zeugnis, welches Inhalt und Form der Regula im allgemeinen für die hohe Bildung ihres Verfassers ablegen, erübrigt noch als letztes Argument der Nachweis, dass die ganze Regula und alle ihre Theile in vollkommen logischer Ordnung verfasst sind, dass ihnen ein wohl überlegter und wissenschaftlich gerechtfertigter Plan zu Grunde liegt.

Dieser Beweis dürfte, wie schon oben bemerkt worden, der schwerwiegendste sein, weil sich an der Disposition und an der Durchführung derselben mehr als irgend wo anders der Bildungsgrad des Verfassers erkennen lässt; und dies um so mehr, je einfacher und natürlicher dieselbe ist, auch wenn sie erst eruiert werden muss, und je strenger und consequenter sie durchgeführt erscheint. Aber gerade diese beiden hervorragenden Eigenschaften lassen sich in allen Theilen der Regula nachweisen. Bei manchen Capiteln, besonders denen, die eigentliche Gesetze und Vorschriften enthalten, ist die naturgemässe Ordnung meist vom Gegenstande schon gegeben wie beim 58., welches seines Inhaltes wegen später folgen soll.

Ein weiteres Beispiel bietet das 31. Capitel. Wenn es sich um die Frage handelte, was alles das Capitel vom Hausverwalter enthalten müsse, und wie die betreffenden Bestimmungen kurz und übersichtlich zu ordnen seien, so würden sich von selbst folgende Gedanken aufdrängen. Der erste Punkt müsse sein, welche negative und positive Eigenschaften die Persönlichkeit besitzen müsse, die mit einem so vielseitigen, einflussreichen und verantwortungsvollen Amte betraut werden solle. Der zweite Punkt müsse sein die Specificierung der Obliegenheiten und Pflichten des Hausverwalters sowohl im allgemeinen als im besonderen, mögen letztere nun den Abt, oder die Mitbrüder, oder ihn selbst, oder gewisse andere besonders zu erwähnende Personen, oder endlich das Vermögen des Klosters betreffen. Dazu kommen als dritter Punkt Vorschriften über die Art und Weise, wie er seines Amtes zu walten habe und zwar wiederum im allgemeinen und im besonderen dem Abte und den Mitbrüdern gegenüber. Den Schluss könnten solche Anordnungen bilden, welche dem Hausverwalter sein Amt einigermassen erleichtern sollen, was zunächst durch Gehilfen zu geschehen hätte, die ihm nach Bedarf beigegeben werden, sodann dadurch, dass alles im Hause seinen geregelten Gang gehe, und alle Angelegenheiten zu festgesetzten Stunden erledigt werden. — Dieser ganz naturgemässe und logische Gedankengang ist aufs Genaueste der des 31. Capitels der Regula »De Cellerario monasterii, qualis sit.« Freilich ist der eine und andere Punkt

mit nur einem Satze erledigt; aber solche Sätze des hl. Benedict wiegen ganze Seiten auf, wie z. B. derjenige, in welchem er die Erfordernisse im Novizenmeister in dem inhaltsschweren Worte zusammenfasst: »aptus sit ad lucrandas animas.«

Bei anderen Capiteln hingegen mit doctrinellem Inhalte ist die Disposition Sache des Verfassers und noch mehr bei der ganzen Regula, die sich über so viele und ganz heterogene Dinge verbreitet.

Von den längsten und schwierigsten Theilen derselben, der Vorrede nämlich, dem 4. und 7. Capitel, ist jener Nachweis ausführlich in drei früheren Artikeln dieser Zeitschrift gegeben. Die gegenwärtiger Arbeit gesteckten Grenzen gestatten nicht, dass hier die noch übrigen Capitel alle behandelt werden; es sei daher unter ihnen das zweite ausgewählt, weil es wegen seines Inhaltes in weiteren Kreisen Interesse finden dürfte.

#### QUALIS DEBEAT ESSE ABBAS.

Abb. est  
Christi  
vicarius.

Abbas qui praeesse dignus est monasterio, semper meminere debet quod dicitur, et nomen maioris factis implere. Christi enim agere vices in monasterio creditur, quando ipsius vocatur pronomine dicente Apostolo: »Acceptis spiritum adoptionis filiorum, in quo clamamus, abba, pater.«

Munus abb.  
amplius  
declaratur.

Ideoque abbas nihil extra praeceptum Domini, quod absit, debet aut docere aut constituere vel iubere; sed iussio eius vel doctrina fermentum divinae iustitiae in discipulorum mentibus conspergatur, memor semper abbas, quia doctrinae suae vel discipulorum obedientiae — utrarumque rerum in tremendo iudicio Dei facienda erit discussio; sciatque abbas culpa pastoris incumbere quidquid in ovibus paterfamilias utilitatis minus potuerit invenire. — Tantumdem iterum erit, ut, si inquieto vel inobedienti gregi pastoris fuerit omnis diligentia attributa, et morbidis earum actibus universa fuerit cura exhibita, pastor eorum in iudicio Domini absolutus dicat cum propheta Domino: »Iustitiam tuam non abscondi in corde meo; veritatem tuam et salutare tuum dixi;« »ipsi autem contemnentes spreverunt me,« et tunc demum inobedientibus curae suae ovibus poena sit eis praevalens ipsa mors.

Periculi  
abbatis  
limites.

Verbo et  
exemplo  
doceat.

Ergo cum aliquis suscipit nomen abbatis, duplici debet doctrina suis praeesse discipulis (id est omnia

Der hl. Benedict gibt darin dem Vorsteher die Directiven, nach welchen er seine Klöster regiert wissen will, und leitet dieselben alle von Einem Satze ab, den er an die Spitze stellt: der Abt ist der Stellvertreter Christi im Kloster. Dass er dies sei, findet der hl. Benedict im Abtstitel angedeutet und bezieht darum sensu accommodatio jene Stelle aus dem Briefe des hl. Paulus an die Römer (8, 15.): »Ihr habt den Geist der Kindschaft empfangen, in welchem wir rufen: Abba, Vater,« auf Christus, um so den hergebrachten Namen mit jener Stellung des Abtes in Einklang zu bringen. Im übrigen Theil des Capitels zieht der hl. Benedict nur die Consequenzen aus seinem obersten Grundsatz. Der Text des Capitels, dessen Ueberblick die Randbemerkungen erleichtern werden, und die Uebersetzung desselben lauten:

#### Von den Eigenschaften des Abtes.

Ein Abt, der würdig ist, an der Spitze des Klosters zu stehen, muss immer eingedenk sein des Titels, den er trägt, und muss dem Namen eines Oberen durch sein Wirken gerecht werden. Denn er wird als Christi Stellvertreter im Kloster anerkannt, so oft er mit dessen Beinamen angeredet wird, nach dem Ausspruch des Apostels: »Ihr habt den Geist der Kindschaft empfangen, in welchem wir rufen: Abba, Vater.«

Deshalb darf der Abt, was Gott verhüten wolle, nichts lehren oder anordnen oder befehlen, was dem Gebote des Herrn nicht gemäss ist; vielmehr soll sein Befehl und seine Lehre als Sauerteig der göttlichen Gerechtigkeit sich in die Herzen seiner Jünger verbreiten; dabei sei er stets eingedenk, dass im schrecklichen Gerichte Gottes Untersuchung angestellt wird über beides — über seine Lehre und über den Gehorsam seiner Schüler; auch wisse der Abt, dass den Hirten die Schuld trifft, wenn der Hausvater an seinen Schafen zu wenig Nutzen finden kann. — Gleicherweise wird aber auch der Fall eintreten, dass, wenn der unruhigen und widerspenstigen Herde alle mögliche Sorgfalt des Hirten zugewendet und ihrem sündhaften Lebenswandel gegenüber jeder Heilversuch unternommen worden, ihr Hirte im Gerichte des Herrn frei von Schuld mit dem Propheten zum Herrn spricht: »Deine Gerechtigkeit habe ich nicht verborgen in meinem Herzen; von deiner Wahrheit und deinem Heile habe ich gesprochen;« »sie aber haben mich verschmäht und verachtet;« und dann wird schliesslich die seiner Sorgfalt widerstrebenden Schafe der Tod strafend ereilen und überwältigen.

Nimmt also Jemand die Abtswürde an, so muss er auf zweifache Weise als Lehrer seine Schüler leiten (er hat nämlich

bona et sancta factis amplius quam verbis ostendat) et capacibus discipulis mandata Domini verbis proponere, duris corde vero et simplicioribus factis suis divina praecepta monstrare. Omnia vero quae discipulis docuerit esse contraria, in suis factis indicet non agenda, ne aliis praedicans ipse reprobis inveniatur, ne quando illi dicat Deus peccanti: »Quare tu enarras iustitias meas et assumis testamentum meum per os tuum? Tu vero odisti disciplinam et proiecisti sermones meos post te;« et: »Qui in fratris tui oculo festucam videbas, in tuo trabem non vidisti.«

Omnes  
aequaliter  
amet.

Non ab eo persona in monasterio discernatur. Non unus plus ametur quam alius, nisi quem in bonis actibus aut obedientia invenerit meliorem (non convertenti ex servitio praeponatur ingenuus, nisi alia rationabilis causa existat; — quod si ita iustitia dictante abbati visum fuerit, et de cuiuslibet ordine id faciet; sin alias, propria teneant loca; — quia sive servus sive liber, omnes in Christo unum sumus et sub uno domino aequalem servitutis militiam baiulamus; quia non est apud Deum personarum acceptio; solummodo in hac parte apud ipsum discernimur, si meliores ab aliis in operibus bonis et humiles inveniamur. Ergo aequalis sit ab eo omnibus caritas, una praebeatur in omnibus secundum merita disciplina.

Iuxta suum  
quemque in-  
genium regat.

In doctrina sua namque abbas apostolicam debet illam semper formam servare in qua dicit: »Argue, obsecra, increpa:« id est miscens temporibus tempora, terroribus blandimenta, durum magistri, pium patris ostendat affectum; id est indisciplinatos et inquietos debet durius arguere, obedientes autem et mites et patientes ut in melius proficiant, obsecrare; negligentes et contemnentes ut increpet et corripiat admonemus. Neque dissimulet peccata delinquentium, sed mox ut coeperint oriri, radicitus ea ut praevaleret amputet, memor periculi Heli sacerdotis de Silo. Et honestiores quidem atque intelligibiles animos prima vel secunda admonitione verbis corripiat, improbos autem et duros ac superbos vel inobedientes verberum vel corporis castigatione in ipso initio peccati coerceat sciens scriptum: »Stultus verbis non corrigitur, et

alles Gute und Heilige mehr noch durch sein Leben als durch seine Worte zu zeigen) und muss den Empfänglichen unter ihnen die Gebote des Herrn mit Worten vortragen, den harten Gemüthern aber und den Einfältigeren die Vorschriften des Herrn durch seine Werke lehren. Alles aber, was er den Jüngern als nachtheilig bezeichnete, soll er auch in seinem Wandel durch Unterlassung als unstatthaft andeuten, damit nicht, während er anderen predigt, er selbst als verwerflich erfunden werde und damit nicht Gott zu ihm, dem Schuldigen, spreche: »Warum verkündigst du meine Gebote und nimmst mein Gesetz in deinen Mund? Du hassesst ja selbst die Zucht und hast meine Worte hinter dich geworfen.« Und: »Der du in deines Bruders Auge den Splitter sahest, hast in deinem eigenen den Balken nicht gesehen!«

Er mache im Kloster keinen Unterschied der Person; den einen liebe er nicht mehr als den anderen, wenn er nicht etwa einen tugendhafter und gehorsamer findet. (Dem aus unfreiem Stande ins Kloster Eingetretenen werde der Freigeborene nicht vorgezogen, wenn nicht ein anderer vernünftiger Grund dafür vorhanden ist; — scheint dem Abt ein solcher aus Gründen der Gerechtigkeit vorzuliegen, so möge er dies auch in Betreff der Rangordnung eines jeden beobachten; wo nicht, so sollen alle die ihnen zukommende Stelle behalten; — denn, ob Sklave oder Freigeborener, in Christo sind wir alle Eins und tragen unter dem Einen Herrn dieselben Beschwerden des Gehorsames.) Bei Gott gilt nämlich kein Ansehen der Person; nur in so weit wird er unter uns einen Unterschied machen, als wir in guten Werken vollkommener denn andere und demüthig erfunden werden. Es sei also seine Liebe gegen alle dieselbe, und Eine Behandlung werde allen zu Theil je nach ihren Verdiensten.

Denn in seiner Belehrung muss der Abt immer die Weise des Apostels einhalten, welcher sagt: »Weise zurecht, bitte, strafe!« das heisst, je nach der Zeiten Verschiedenheit gebrauche er bald schreckenden Ernst, bald gewinnende Milde und zeige so sich bald als strengen Lehrer, bald als liebevollen Vater. Die Zuchtlosen nämlich und die Unruhigen muss er schärfer zurechtweisen, die Gehorsamen dagegen, die Sanften und Geduldigen durch Bitten zum Streben nach höherer Vollkommenheit ermuntern; die Saumseligen endlich und die Gleichgiltigen ermahnen wir ihn, streng zu tadeln und zu bestrafen. — Auch übersehe er nicht die Uebertretungen der Fehlenden, sondern schneide dieselben gleich bei ihrem Entstehen nach Möglichkeit mit der Wurzel aus in der Erinnerung an das traurige Schicksal des Hohenpriesters Heli von Silo. Und zwar mag er edlere und verständige Gemüther bei der ersten und zweiten Mahnung mit Worten zurechtweisen; Boshafte aber, Halsstarrige, Hochmüthige und Ungehorsame soll er gleich beim

iterum: »Percute filium tuum virga, et liberabis animam eius a morte.«

Ante omnia  
gregi suo  
consulat.

Meminere debet semper abbas quod est, meminere quod dicitur, et scire, quia cui plus committitur, plus ab eo exigitur. Sciatque quam difficilem et arduam rem suscipit, regere animas et multorum servire moribus, et alium quidem blandimentis, alium vero increpationibus, alium suasionibus; et secundum uniuscuiusque qualitatem vel intelligentiam ita se omnibus conformet et aptet, ut non solum detrimenta gregis sibi commissi non patiat, verum in augmentatione boni gregis gaudeat.

Rationem  
reddend.  
caveat.

Ante omnia ne dissimulans aut parvipendens salutem animarum sibi commissarum plus gerat sollicitudinem de rebus transitoriis et terrenis atque caducis, sed semper cogitet, quia animas suscepit regendas, de quibus et rationem redditurus est. Et ne causetur de minore forte substantia, meminerit scriptum: »Primum quaerite regnum Dei et iustitiam eius, et haec omnia adiiicientur vobis,« et iterum: »Nihil deest timentibus eum.« Sciatque, quia qui suscipit animas regendas, paret se ad rationem reddendam; et quantum sub cura sua fratrum se habere scierit numerum, agnoscat pro certo, quia in die iudicii ipsarum omnium animarum est redditurus Domino rationem, sine dubio addita et suae animae. Et ita timens semper futuram discussionem pastoris de creditis ovibus, cum de alienis ratiociniis cavet, redditur de suis sollicitus; et cum de monitionibus suis emendationem aliis ministrat, ipse efficitur a vitii emendatus.

Quod ipsi  
abbati  
proderit.

---

Ueber die kurze Einleitung dieses Capitels ist oben schon das Nöthige gesagt. — Aus der Conjunction »ideoque,« welche das zweite Alinea einleitet, erhellt unzweideutig, dass dieser Satz die Folgerungen bringt, welche der hl. Benedict aus seinem Fundamentalsatz »Abbas Christi agit vices in monasterio« zieht. Es sind deren vier:

1. »Abbas nihil extra praeceptum Domini debet aut docere aut constituere vel iubere.« Diese negative Folgerung findet ihre Ergänzung in der zweiten, die denselben Gedanken positiv ausdrückt:

2. »Iussio eius vel doctrina fermentum divinae iustitiae in

ersten Auftreten eines Fehlers mit Schlägen und körperlicher Züchtigung bestrafen eingedenk der Schriftstelle: »Der Thor lässt sich nicht durch Worte bessern;« und der anderen: »Züchtige deinen Sohn mit der Ruthe, und du wirst seine Seele vom Tod erretten.«

Immer soll der Abt bedenken, was er ist, bedenken, welchen Namen er trägt, und wissen, dass von demjenigen, welchem mehr anvertraut ist, auch mehr gefordert wird; er sei sich bewusst, welche schwierige und dornenvolle Aufgabe er übernommen hat, nämlich Seelen zu leiten und den Eigenthümlichkeiten vieler gerecht zu werden; den einen zu leiten mit Freundlichkeit, den anderen mit scharfem Tadel, einen anderen wieder mit blossem Zureden. Und je nach dem Charakter und der Bildung eines jeden soll er sich allen so anpassen und anfügen, dass er nicht nur an der ihm anvertrauten Herde keinen Schaden erleide, sondern vielmehr über das Wachsthum seiner guten Herde sich freuen könne.

Vor allem soll er nicht, unter Vernachlässigung oder Geringschätzung des Heiles der ihm anvertrauten Seelen, zu viel Sorge tragen für vergängliche, irdische und hinfällige Dinge, sondern immer vor Augen haben, dass er die Leitung von Seelen übernommen hat, von welchen er auch einst Rechenschaft geben muss. Und damit er nicht etwa das zu geringe Vermögen vorschütze, gedenke er der Stelle der hl. Schrift: »Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und dies alles wird euch hinzugegeben werden;« und wiederum: »Nichts mangelt denen, die ihn fürchten.« Auch wisse er, dass, wer die Leitung von Seelen übernimmt, zur Rechenschaftsablage sich bereit halten soll; und so viele Brüder er seiner Sorge anvertraut sieht, — er sei fest überzeugt, dass er am Tag des Gerichtes sich zu verantworten haben wird über alle diese Seelen, seine eigene zweifelsohne einbegriffen. Immer also in Furcht wegen der bevorstehenden Untersuchung des Hirten über die ihm anvertrauten Schafe trägt er Sorge für seine eigene Rechtfertigung, während er in Bezug auf die der anderen sich vorsieht; und indem er durch seine Ermahnungen andere bessert, wird er selbst von seinen Fehlern frei.

*discipulorum mentibus conspergatur;« er soll also ein Werkzeug zur Heiligung seiner Untergebenen sein.*

3. Auch die beiden letzten Folgerungen stehen in innerem Zusammenhang, da sie die Verantwortlichkeit des Abtes ins Auge fassen: »*Memor semper abbas, quia doctrinae suae vel discipulorum obedientiae — utrarumque rerum in tremendo iudicio Dei facienda erit discussio;« und*

4. *Sciatque abbas culpaе pastoris incumbere, quidquid in ovibus pater familias utilitatis minus potuerit invenire.«*

Diese vier Folgerungen betreffen demnach den Abt in

zweifacher Hinsicht: einmal, dass er Christi Werk bei seinen Jüngern vollbringen soll, und dann, dass er als dessen blosser Stellvertreter für seine Verwaltung verantwortlich ist. Die beiden ersten Folgerungen knüpfen an »Christus,« die beiden letzteren an »vices agere« an.

Von dem folgenden Satze: »Ergo cum aliquis suscipit nomen abbatis etc.« an bis zum Schluss des Capitels lassen sich ganz deutlich fünf Punkte unterscheiden, deren Inhalt kurz folgender ist:

1. Der Abt soll durch Wort und Beispiel lehren,
2. alle in gleicher Weise lieben und
3. jeden so behandeln, wie es zu dessen Heil erspriesslich ist. Hieran schliessen sich Winke für den Specialfall, dass ein Fehler zum erstenmal auftritt.

Diese drei Punkte ergänzen einander, indem der erste den Abt angeht in seiner Eigenschaft als Lehrer, der zweite in seiner Eigenschaft als Vater, der dritte in seiner Eigenschaft als Erzieher und Führer zum Ziele; sie sagen ihm somit, was er für seine Mönche sein, wie er ihnen Christum ersetzen solle. Die noch übrigen Punkte sind:

4. Der Abt soll nichts unterlassen, um seiner Aufgabe gerecht zu werden, und
5. stets der zukünftigen Rechnungsablage eingedenk sein.

Es bedarf keines Beweises, dass diese beiden letzten Punkte der obigen dritten und vierten Folgerung in umgekehrter Ordnung entsprechen. Diese Umkehrung hat ihren Grund einerseits darin, dass sich an die vierte Folgerung ganz naturgemäss die in dem mit »Tantumdem« beginnenden Satze enthaltene Einschränkung der Verantwortlichkeit des Abtes (»Periculi abbatis limites«) anschliesst, während andererseits aus dem in der dritten Folgerung enthaltenen Hinweis auf das göttliche Gericht der Schluss sich wie von selbst ergibt.

Hiernach ist die Disposition des zweiten Capitels kurz folgende: Der hl. Benedict stellt sein Princip, sein Thema, an den Anfang und rechtfertigt seine Auffassung mit dem Hinweis auf die hl. Schrift. Er entwickelt sodann die darin enthaltenen praktischen Gedanken nach den beiden Gesichtspunkten, welche ihm die Worte »Christus« und »vices agere« bieten. — An jeden dieser Gedanken knüpft er der Ordnung nach die dahin gehörigen Belehrungen und schliesst endlich mit einem Worte der Ermuthigung für den Abt.

Diese sehr einfache und natürliche Disposition entspricht in ihrer Entwicklung, wenn man will, sogar den Anforderungen der Schule, indem sie mit dem Thema und dessen Probatio beginnt und derselben eine *Explanatio argumenti*, zugleich die *Partitio*

des Capitels, folgen lässt. In der *Tractatio* führt er alle einzelnen in der *Partitio* angegebenen Theile der Reihe nach vollständig aus und schliesst dieselbe mit einer zwar kurzen, aber wirkungsvollen und passenden *Conclusio*.<sup>1)</sup>

Beim tieferen Eingehen wird man überdies auch finden, dass der Gegenstand erschöpfend behandelt ist. Es ist durchaus nichts übergangen, was zur geistlichen Leitung einer Genossenschaft erfordert wird: die These selbst trifft den Kern der Sache; die Erörterung, die sich daran knüpft, übersieht keine Seite der gestellten Aufgabe; es ist das Allgemeine und das Besondere, das, was der Abt Gott und der Genossenschaft und auch was er sich selbst schuldig ist, berührt.

Es darf endlich nicht übergangen werden, dass dieses Capitel noch zwei Supplemente in den beiden folgenden hat, die mit ihm zusammen einen Abschnitt der *Regula* bilden. Das dritte, »*De adhibendis ad consilium fratribus*,« von der Beiziehung der Brüder zur Berathung, hat den Zweck, durch die Rathschläge und Meinungsäusserungen der Mönche den Abt vor Irrthümern, Missgriffen und Fehlern aller Art zu bewahren. Das vierte, »*Quae sunt instrumenta bonorum operum*,« Anleitung zum vollkommenen Leben, welches im früheren Mittelalter in hohem Ansehen stand, bietet dem Abte eine systematisch geordnete Reihe von Lehrsätzen über das gesammte geistliche Leben von seinen ersten unvollkommensten Anfängen bis zu dessen Vollendung.

In diesen beiden Zusätzen ist somit dem Abte noch alles geboten, was er ausser dem zweiten Capitel zu seiner persönlichen Unterstützung in der zweckmässigen Leitung des Klosters verlangen kann. Der ganze Abschnitt beweist also gewiss nach Form und Inhalt, dass er das Werk eines Mannes ohne hervorragende Bildung und reiche Erfahrung nicht sein kann. Wie wäre ein nur mittelmässig unterrichteter im Stande, die Aufgabe des Abtes so kurz und doch vollständig, so einfach und doch präcis darzustellen und ihm alle erforderlichen Hilfsmittel und Rathschläge an die Hand zu geben?

(Fortsetzung und Schluss folgt im nächsten Heft.)

---

<sup>1)</sup> In ähnlicher Weise sind in der Vorrede *Exordium*, *Partitio*, *Tractatio*, *Recapitulatio* und *Conclusio* genau unterschieden.